

DR. ANDREAS BRUGGER

RECHTSANWALT

Salurner Straße 16, A-6020 INNSBRUCK

Tel: 0512/561628 Fax: 0512/561628-4

e-mail: ra.brugger@aon.at

Mail an die Landtagsklubs

28.6.2006

Betrifft: Agrargemeinschaften – Gemeinden

Sehr geehrter Herr Klubobmann,

vor allem in den 1950er und 1960er Jahren hat die Agrarbehörde bescheidmäßig festgestellt, Gemeindegut im Ausmaß von rund 2000 km² - das entspricht der Fläche von Osttirol - würde im Eigentum von Agrargemeinschaften stehen.

Diese Entscheidungen sind mit Abstand der größte Rechtsbruch, der mir in meiner nun schon fast 30-jährigen Berufspraxis je untergekommen ist.

- Für das Eigentum der Gemeinden gab es zahlreiche Beweise: So zum Beispiel mehr als hundert Jahre alte, verfachte Urkunden mit Brief und Siegel und zahlreichen Genehmigungsvermerken, das Grundbuch und die Inventare über das Gemeindevermögen.
- Außerdem gab es damals eine ganze Reihe von höchstgerichtlichen Entscheidungen, die allesamt nicht den geringsten Zweifel daran ließen, dass das Gemeindegut im Eigentum der Gemeinden stand.
- Die Bescheide, mit denen den Gemeinden das Eigentum am Gemeindegut genommen wurde, wiesen durchwegs keine inhaltliche Begründung auf, und entsprachen somit nicht einmal jenem juristischen Mindeststandard, der für jedes Straferkenntnis wegen Falschparkens selbstverständlich ist.
- Überdies wurde eine verfälschte Geschichtsdarstellung verbreitet. Es wurde behauptet, das Gemeindegut habe immer schon nur einigen wenigen alteingesessenen Bauern gehört, obwohl diese Liegenschaften nach dem klaren und unmissverständlichen Wortlaut der allerhöchsten EntschlieÙung

vom 6.2.1847 in das volle Eigentum der politischen Gemeinden übertragen wurden.

- Vor allem aber hätte die Agrarbehörde in den 1950er und 1960er Jahren gar nicht mehr darüber zu befinden gehabt, wer wahrer Eigentümer der Tiroler Gemeindegüter ist, weil diese Entscheidung spätestens 1949 der Tiroler Landesgesetzgeber selbst getroffen hat, der in § 73 der damaligen Tiroler Gemeindeordnung das Gemeindegut als Teil des im Eigentum der Gemeinde stehenden Gemeindevermögens definiert hat.

Empörend ist aber nicht nur, dass und wie sich damals einige Beamte über Gesetzesvorschriften und rechtsstaatliche Grundsätze hinweg gesetzt haben, sondern vor allem auch die politische Dimension dieser Vorgangsweise: Immerhin wurde dieses riesige Gebiet im Ausmaß von rund 2000 km² dem Volk genommen, jenem Volk, das der damaligen Landesregierung (in der Wahl) die Macht und vor allem auch das Vertrauen gegeben hat. Es wurden hauptsächlich jene übervorteilt, die selbst ohnehin über keinen Grundbesitz verfügten und die offensichtlich auch niemanden hatten, der stark genug, mutig genug und informiert genug gewesen wäre, sich für sie gegen diese Entrechtung zur Wehr zu setzen.

Es wurde auch die Demokratie geschwächt. Was hat es für einen Wert, wenn das Volk einen Bürgermeister und einen Gemeinderat wählen kann, wenn der dann in Wirklichkeit nichts zu sagen hat. Wenn er über keinerlei Vermögen verfügen kann, wenn die Gemeinde ständig auf Bedarfszuweisungen der Landesregierung angewiesen ist, um die notwendigsten Gemeindeaufgaben erfüllen zu können, wenn sämtliche Vorhaben der Gemeinde von ein paar Bauern im Dorf blockiert werden können?

Durch die Bildung der Agrargemeinschaften und durch die Art und Weise, wie sie das Gemeindegut verwalten, sind in vielen Dörfern Nebenregierungen entstanden. Viel Macht ist in der Hand von Funktionären, die nur von einer kleinen privilegierten Gruppe im Dorf gewählt wurden, und sich demgemäß auch nur dieser Gruppe verpflichtet fühlen. Sie bestimmen, wer sich im Dorf zu welchen Bedingungen ansiedeln darf, welche Betriebe kommen oder eben nicht kommen und oft genug herrschen sie auch innerhalb der Agrargemeinschaft willkürlich und autoritär.

Seit Sommer des letzten Jahres sind Ihnen diese Dinge mehr oder weniger bekannt. Ich weiß, dass es für manche Abgeordnete nicht

leicht ist, sich in dieser Sache ein Urteil zu bilden. Auch heute noch verbreiten manche Bauernvertreter falsche Informationen.

- Sie behaupten, das Gemeindegut habe immer schon den Bauern gehört, obwohl das Gegenteil richtig ist. Den Bauern hat das Gemeindegut nämlich nie gehört.
- Sie behaupten, die Gemeinden hätten dieses Gebiet an die Bauern verschenkt, weil es für sie ja ohnehin nichts wert gewesen sei. In Wahrheit sind diese Transaktionen jedoch durchwegs hinter dem Rücken des Gemeinderates passiert. Im übrigen hätten die Gemeindevertreter nichts zu verschenken gehabt, weil man fremdes und schon gar öffentliches Vermögen nicht an ein paar brave Stammwähler verschenken darf. Wenn es also wirklich Gemeindevertreter gegeben haben sollte, die dazu bereit gewesen wären, Gemeindegut ins Eigentum von Agrargemeinschaften zu übertragen, hätte sie die Agrarbehörde daran hindern müssen, weil das Verschenken von Gemeindevermögen damals wie heute verboten und strafbar war.
- Sie behaupten, das Gemeindegut sei erst jetzt so wertvoll geworden, weil die Bauern so gut gewirtschaftet hätten. Dabei stammen die Einnahmen der Agrargemeinschaften hauptsächlich aus dem Verkauf von Baugrundstücken, die nicht durch die Tüchtigkeit der Bauern sondern dadurch geschaffen wurden, dass die Gemeinden mit dem Geld aller Gemeindebürger Straßen und Kanäle gebaut haben.
- Und jetzt behaupten sie, die vom Landtag gewünschte Novelle sei nicht möglich. Wenn eine Gemeinde im Gemeindegut irgendwelche öffentlichen Vorhaben durchführen wolle, sei dies nur im Weg der Enteignung möglich. Es soll also die ohnehin schon übervorteilte Allgemeinheit noch einmal kräftig zur Kasse gebeten werden, wenn sie im Gemeindegut eine Straße, eine Schule, ein Altersheim oder eine Feuerwehrrhalle bauen will.

Mit einer Novelle, nach der jedes Mal eine Enteignung vorliegen würde, wenn das Gemeindegut für Bedürfnisse der Gemeinde verwendet wird, würde aber erst jetzt der letzte und entscheidende Schritt zur Vollen- dung des schon geschehenen Unrechts gesetzt. In den Bescheiden, in denen seinerzeit das Eigentum von Agrargemeinschaften festgestellt wurde, stellte die Agrarbehörde immerhin auch klar, dass die betref- fenden Liegenschaften trotz dieser Feststellung weiterhin Gemeindegut bleiben, das heißt, dass diese Liegenschaften nach wie vor auch den Bedürfnissen der Gemeinde, also der Öffentlichkeit zu dienen haben.

Dazu kommt dass Agrargemeinschaften keineswegs, wie die bäuer- lichen Funktionäre offenbar meinen, bloße bäuerliche Miteigentums- gemeinschaften sind. Nach der Rechtssprechung des Verwaltungsge- richtshofes sind Agrargemeinschaften nämlich Verwaltungsorgane. Sie

haben die Verfassung zu beachten zu der bekanntlich auch der Gleichheitsgrundsatz gehört. Sie müssen daher auch auf die Interessen der Gesamtbevölkerung der Gemeinde achten, sie müssen bei ihren Entscheidungen das öffentliche Interesse im Auge haben.

Solange niemand da ist, der die Einhaltung dieser Pflichten einfordern kann, ist das alles natürlich nur graue Theorie.

Die Agrargemeinschaften werden bei ihren Entscheidungen erst dann das öffentliche Interesse beachten und fördern, wenn deren Organisation geändert wird, wenn jene Entscheidungen, welche nicht nur die Weide und den Holzbezug betreffen, wieder von den gewählten Vertretern der Gesamtbevölkerung getroffen werden.

Da jene Landesregierung, die sich Jahrzehnte lang vor allem damit beschäftigt hat, den Gemeinden möglichst das gesamte Vermögen und die gesamten Rechte zu nehmen, begreiflicherweise Schwierigkeiten hat, jetzt ein Gesetz zu formulieren, mit dem ihren unseligen Bemühungen der Erfolg genommen würde, haben sich die Gemeinden Neustift, Mieders, Trins, Imst, Schönwies und Jerzens entschlossen, selbst einen Gesetzesentwurf auszuarbeiten und alle Bürger und Institutionen des Landes – ganz besonders natürlich die im Landtag vertretenen Parteien - zu bitten, diesen Vorschlag zu unterstützen.

Ich darf Ihnen daher den Text dieses Gesetzesvorschlages übermitteln und bitte Sie, dem Volk, das Sie zum Vertreter gewählt hat, wieder zu seinen Rechten zu verhelfen.

mit freundlichen Grüßen

Anlage: Entwurf zur Änderung des TFLG und der TGO,
Stand 27.6.2006